

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

"Ittenhausen-Nord"

Bebauungsplan „~~Berg~~“ in Friedrichshafen, Teilort Berg

20.10.2016



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG BEBAUUNGSPLAN „BERG“

Auftraggeber

Helmut Hornstein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Freier Stadtplaner SRL
Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

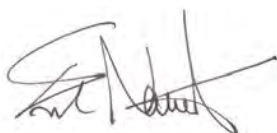
88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 20.10.2016



Frank Nowotne

TEXTTEIL

	Seite
I. EINLEITUNG	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	7
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	12
2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten („worst-case“)	14
2.3 Potentiell vorkommende Reptilien („worst-case“)	16
2.4 Sonstige potentiell vorkommende Arten („worst-case“)	19
III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT	19
IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	21
V. FAZIT	24
VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	25

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Friedrichshafen plant zur Deckung des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung eines Wohngebietes im Teilort Berg. In diesem Zuge soll der Spielplatz am nordwestlichen Rand verlegt werden.

Nähere Informationen hierzu finden sich unter HORNSTEIN, HELMUT (2016).

Im Zuge des bevorstehenden Bebauungsplan-Herfahrens ist zudem eine Artenschutzrechtliche Einschätzung (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist dabei in erster Linie für Vögel und Fledermäuse im Bereich des Plangebietes vorzunehmen.

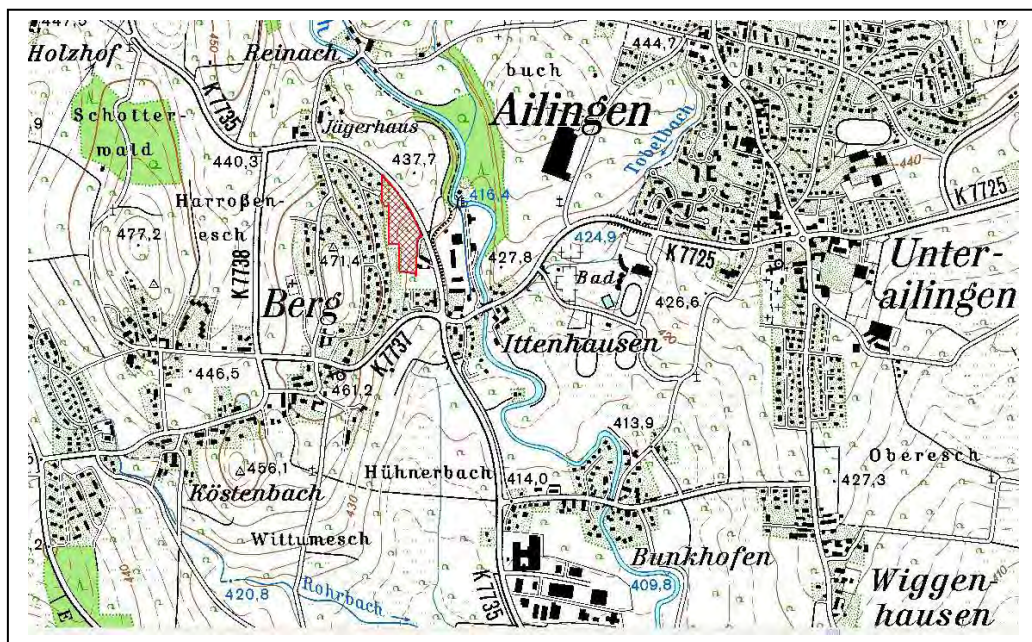


Abb. 1: Lageplan mit eingetragem Plangebiet, M 1 : 25.000 (Ausschnitt aus der Topografischen Karte)



Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf (Stadtplanungsamt Friedrichshafen in lit. 2016)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

Im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ gilt es daher den Erfüllungsgrad der Verbotstatbestände zu beurteilen.

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Die geplante Erweiterung befindet sich am nordöstlichen Rand der Gemeinde Berg (Stadt Friedrichshafen). Es handelt sich hierbei insgesamt um eine nach Südosten geneigte Hanglage, die im wesentlichen von einer Intensivobstanlage geprägt wird.

Im nordwestlichen Randbereich befindet sich ein Kinderspielplatz mit einer Baumgruppe aus Kastanien, Linden und einer alten Birne.

Im westlichen Randbereich finden sich z.T. dichte Feldgehölze und Brombeer-Hecken, in die jedoch nicht eingegriffen werden soll.

Ansonsten finden sich entlang der „Teuringer Straße“ Feldgehölze und im südwestlichen Randbereich an Böschungen örtlich Brombeer-Gestrüpp.



Abb. 2: Luftbild mit eingetragenem eigentlichem Plangebiet (LUBW)

Gemäß dem LFU-Datenschlüssel (2004, 2010) handelt es sich im Bereich der geplanten Bebauung v.a. im Wesentlichen um folgende Biotoptypen:

- 12.61 Entwässerungsgraben
- 33.40 Wirtschaftswiese mittlerer Standorte
- 37.10 Acker
- 37.20 Mehrjährige Sonderkultur (Intensivobst)
- 41.10 Feldgehölz
- 42.20 Gebüsch mittl. Standorte
- 43.11 Brombeer-Gestrüpp
- 44.11 Gebüsch mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung
- 44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten
- 45.10-45.30b Baumgruppen und Einzelbäume
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
- 60.21 Völlig versiegelte Fläche

Wesentliche Biotoptypen des Plangebietes

1. Sonderkulturen

Das Plangebiet wird zu überwiegenden Teilen von Intensivobst bestimmt, das infolge seiner Pflege und intensiven Nutzung insgesamt kaum geeignete Habitatstrukturen bietet.

1. Gehölzstrukturen



Bei den Einzelbäumen (Kastanien, Linden und Birne) im Nordwesten des Plangebietes handelt es sich überwiegend um vergleichsweise gepflegte Baumgehölze mittleren Alters. Lediglich eine alte Birne (Baum-Nr. 6) hat ein vergleichsweise höheres Alter und ist entsprechend aus Sicht des Artenschutzes von prinzipiell höherem Interesse. Die übrigen sind eher von durchschnittlicher Bedeutung (s.u.).

Bei den Feldgehölzen in diesem Bereich und v.a. entlang der „Teuringer Straße“ handelt es sich im wesentlichen um Arten wie Hasel, Feldahorn Hartriegel u.ä.

Stammhöhlen oder rissige Rindenbereiche mit Spalten konnten nur in einem Fall (Birne Baum-Nr. 6) gefunden werden. In der Summe kann den Gehölzen aus naturschutzfachlicher Sicht eine durchschnittliche Bedeutung zugewiesen werden (s.u.).

Im südwestlichen Grenzbereich sind von Brombeer-Gestrüpp überwachsene Böschungen erwähnenswert.

Fototafel 1: Habitatstrukturen im Plangebiet

	<p><u>Plangebiet aus südlicher Richtung:</u></p> <p>Das Plangebiet stellt sich im Wesentlichen als Sonderkulturfläche mit Wirtschaftsgrünland dar.</p>
	<p><u>Plangebiet aus südlicher Richtung:</u></p> <p>Die Feldgehölze schirmen die Intensivobstanlage von der K 7735 ab.</p>
	<p><u>Plangebiet aus nördlicher Richtung:</u></p> <p>Im nördlichen Randbereich finden sich im Bereich eines Kinderspielplatzes einige Einzelbäume sowie ein Feldgehölz.</p>
	<p><u>Plangebiet aus südlicher Richtung:</u></p> <p>Kinderspielplatz im nördlichen Randbereich des Plangebietes.</p>

Fototafel 2: Habitatstrukturen im Plangebiet



Birnbaum Nr. 6:

Der alte Birnbaum Nr. 6 im Randbereich des Kinderspielplatzes ist infolge seines Stammdurchmessers und mehrerer flacher Asthöhlen sowie Mulm aus Sicht des Artenschutzes prinzipiell von überdurchschnittlichem Interesse.



Birnbaum Nr. 6:

Eigentliche, v.a. tiefere Höhlenbildungen (z.B. Spechtshöhlen) konnten nicht entdeckt werden.

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1, der Vogelschutzlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse, hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten, fanden im betroffenen Bereich Begehungen am 06.09. und 11.09. 2016 statt. Diese erlaubt infolge der vorangeschrittenen Jahreszeit allenfalls eine grobe Einschätzung des Arteninventars, besitzt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass anschließend eine „worst-case“ Betrachtung vorgenommen wird.

Im Rahmen der Erfassung konnten für das Plangebiet und im unmittelbaren Randbereich folgende 2 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 1):

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Art		RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtS chV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet	
								T 1	T 2
1.	Amsel				X		bes. geschützt	G	B ?
2.	Kohlmeise				X		bes. geschützt	G	B ?
	Gesamt							2 G	2 B (?)

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet:

1 = Intensivobstanlage / Grünland (Plangebiet)

2 = Randliche Gehölzstrukturen (Randbereiche des Plangebietes)

B = Brutverdacht / Brutvogel

G = Nahrungsgast

Amsel

Ein insgesamt häufiger Vogel im Naturraum, der auch im Randbereich des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen als Bruthabitat vorfindet. Auch in den anschließenden Wohngebieten sicher als Brutvogel vorkommend.

Kohlmeise

Eine allgemein häufige Art im Untersuchungsgebiet ist die Kohlmeise, da im Bereich des angrenzenden Siedlungsraumes (Nisthilfen) ein geeignetes Höhlenangebot gegeben ist. Innerhalb des Plangebietes ist sie wohl lediglich Nahrungsgast.

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten („worst – case“)

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere rd. 11 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen.

Blaumeise

Die Blaumeise kann im Untersuchungsgebiet zumindest als Nahrungsgast eingestuft werden. Im Bereich der Gehölze und in den anschließenden Gärten und Siedlungsbieten weiter westlich und südlich kann von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden.

Buchfink

Der Buchfink ist einer der am häufigsten anzutreffenden Arten des weiteren Untersuchungsgebietes und könnte wahrscheinlich auch in den randlichen Gehölzstrukturen des Plangebietes nachgewiesen werden.

Feldsperling, RL V

Der Feldsperling ist ein vergleichsweise verbreiteter Vogel im Naturraum Bodenseebecken. Auch wenn die wenigen vorhandenen Einzelbäume des Plangebietes kein überdurchschnittliches Höhlenangebot besitzen (Ausnahme alte Birne), wäre ein Vorkommen v.a. in Randbereichen (Gebüsche im Südwesten) bzw. im weiteren Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Grünfink

Grünfinken könnten als Brutvögel im Bereich der Gehölze vermutet werden.

Hausrotschwanz

Als möglicher Brutplatz für den Hausrotschwanz kämen v.a. die Wohngebäude im Randbereich des Plangebietes in Frage. Von einem Status als Nahrungsgast ist im Bereich des Kinderspielplatzes in jedem Falle auszugehen.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke könnte in den gehölzreichen Randbereichen (Kinderspielplatz, südwestliche Randbereiche, Feldgehölze entlang Kreisstraße) des Plangebietes nachgewiesen werden. Von einem Status als potentieller Brutvogel kann hier ausgegangen werden.

Ringeltaube

Die Art der Wälder und Parks wäre im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes nicht auszuschließen, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die auch im Bereich des Plangebietes auftreten dürfte. Sie kann hier zumindest als Nahrungsgast eingestuft werden. Ein Neststandort konnte im Umfeld allerdings nicht gefunden werden.

Stieglitz

Der Stieglitz fände im Bereich der Einzelbäume des Kinderspielplatzes einen geeigneten Lebensraum. Als Durchzügler ist er in jedem Falle auch im Plangebiet zu erwarten.

Star, RL V

Ein potentieller Brutvogel im weiteren Untersuchungsgebiet (Gehölze mit gutem Höhlenangebot) ist der Star. Er bezieht auch nicht selten die verlassenen Bruthöhlen von Spechten. Nistkästen werden von der Art auch gerne angenommen. Infolge der zudem im angrenzenden Siedlungsraum vorhandenen Nisthilfen kann bei dieser Art im nordwestlichen Teilbereich von einem Status als potentieller Brutvogel ausgegangen werden.

Zilpzalp

Die verbreitete Art könnte im Frühjahr im Bereich der angrenzenden gebüschreichen Gehölzstrukturen entlang der „Teuringer Straße“ wahrscheinlich nachgewiesen werden.

2.3 Potentiell vorkommende Reptilien („worst – case“)

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen danach für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes Friedrichshafen (8322) (nordöstlicher Quadrant) lediglich Nachweise für 5 Arten (Blindschleiche, Waldeidechse, Zauneidechse, Ringelnatter, Schlingnatter) vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007) (vgl. Abb. 1).

Aufgrund der Habitatausstattung, ist unter den Reptilien, neben der Blindschleiche, am ehesten mit einem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Anh. IV FFH-RL, RL V BW, im äußersten südwestlichen Randbereich (Brombeer-Gestrüpp) zu rechnen (vgl. Abb. 3, LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL-BW: V, “streng geschützt“ gem. Anh. IV FFH-RL

Das eigentliche Plangebiet bietet der Art aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen.

Die Art kann im weiteren Untersuchungsgebiet vor allem im Bereich der ostexponierten Böschungen im südwestlichen Randbereich des Plangebietes prinzipiell als potentiell vorkommend betrachtet werden (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007) (vgl. Abb. 3).

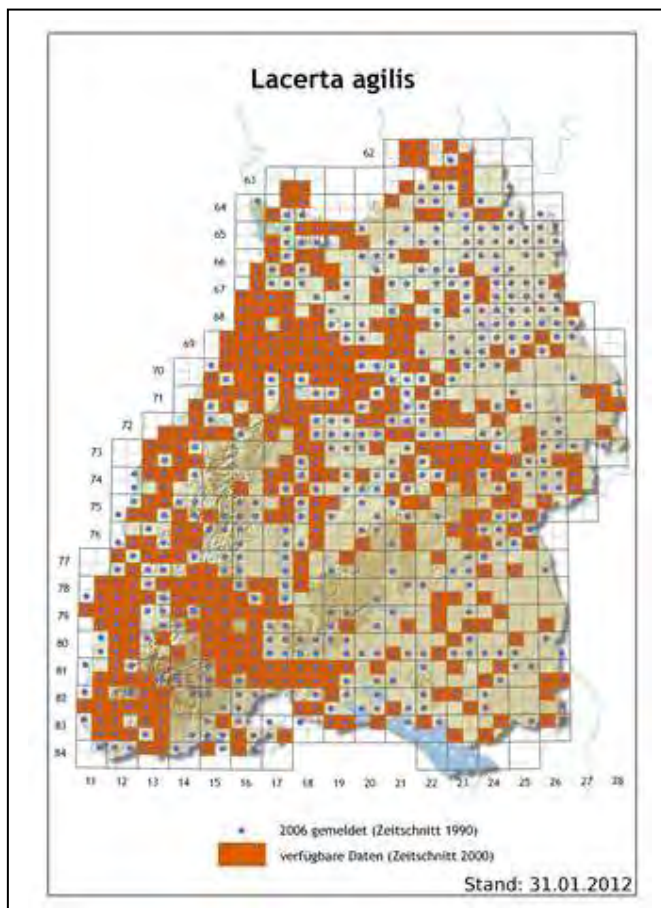


Abb. 3:

Verbreitung der Zauneidechse in Baden-Württemberg (ARBEITSGRUPPE AMPHIBIEN- UND REPTILIEN-KARTIERUNG IN BADEN- WÜRTTEMBERG (ABS)

2.4 Sonstige potentielle Arten („worst-case“)

Für sonstige Arten relevanter Tiergruppen (z.B. Amphibien, Fledermäuse, Schmetterlinge) sind infolge der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der randlichen Ortslage insgesamt keine überdurchschnittlich geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Fledermäuse

Infolge der landwirtschaftlichen intensiven Nutzung (Intensivobst) des Plangebietes mit allenfalls randlichen Gehölzstrukturen bieten sich für diese Artengruppe prinzipiell keine geeigneten Quartiermöglichkeiten (z.B. Astabbrüche, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrisse u.v.m.). So kann von einer unterdurchschnittlichen („geringen“) Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse ausgegangen werden. Allenfalls die alte Birne im Nordwesten könnte Einzeltieren Quartier geben. Allerdings sind die vorgefundenen Asthöhlen zumeist flach und damit kaum geeignet.

Die randlichen Gehölzstrukturen entlang der „Teuringer Straße“ stellen gegebenenfalls ein Jagdgebiet für Fledermäuse dar.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), FFH-RL Anhg. IV

Der natürliche Lebensraum der Haselmaus erstreckt sich über reich strukturierte und artenreiche Laub- und Mischwälder, die über einen entsprechend dichten Unterwuchs in Form von Dickichten und Büschen (z.B. Brom- oder Himbeere) verfügen. Besonders beliebt sind Haselsträucher. Sie leben auch gern in Hecken und Feldgehölzen, wenn diese untereinander vernetzt sind. Dies ist sehr wichtig, denn Haselmäuse bewegen sich selten am Boden. Daher werden isoliert stehende Hecken oder Feldgehölze nur schwer besiedelt. Am ehesten, wenn diese untereinander vernetzt sind.

Die im westlichen Randbereich vorhandenen Habitatstrukturen mit dichten Feldgehölzen (Haselnüsse) und Brombeer-Gestrüpp mit Gehölzbeständen böten der kletterfreudigen Art prinzipiell ein geeignetes Futterangebot und eine ausreichende Deckung. Gemäß der vorliegenden Planung wird in diese Strukturen jedoch nicht eingegriffen.

Amphibien

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens dauerhafter Laichhabitats (Tümpel) und der gleichsam intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten, die permanente Gewässer benötigen, insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007). Die randlichen Böschungen im Südwesten wären allenfalls als terrestrischer Lebensraum von Bedeutung z.B. für Erdkröte oder Bergmolch.

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung insgesamt von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Von Interesse ist gegebenenfalls das Vorkommen des Admirals (*Vanessa atalanta*), der im Spätsommer an Fallobst des Plangebietes beobachtet werden könnte.

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Als Ergebnis der Geländeerhebung kann festgehalten werden, dass infolge der insgesamt landwirtschaftlichen intensiven Nutzung des Plangebietes (Intensivobst), aus naturschutzfachlicher Sicht von einer allenfalls unterdurchschnittlichen („geringen“) Bedeutung ausgegangen werden kann. Ebenso ist dessen Bedeutung für Totholz bewohnende Käferarten insgesamt prinzipiell unterdurchschnittlich (gering) (Ausnahme: Birne Nr. 6)

Dagegen können die randlichen Gehölzstrukturen in ihrer Bedeutung als insgesamt mittel (durchschnittlich) beurteilt werden. Ebenso die Brombeer-Gestrüppe entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.

Das Vorhandensein eines denkbaren Brutreviers des „streng geschützten“ Grünspechts erscheint, aufgrund der intensiven Flächennutzung und des Fehlens geeigneter Brutbäume, jedoch nicht gegeben. Auch ein potentielles Brutvorkommen von wertgebenden Arten, wie z.B. Gartenrotschwanz oder Wendehals, können infolge der intensiven Nutzungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen für die belegten Arten Amsel und Kohlmeise müssen hinsichtlich der Umsetzung des Planvorhabens nicht befürchtet werden. In diesem Sinne werden diesbezüglich auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Auch für die potentiell vorkommenden Vogelarten (z.B. Feldsperling, RL V, Hausrotschwanz, Stieglitz, Grünfink,) müssen keine erheblichen Beeinträchtigungen befürchtet werden. So handelt es sich bei diesem Artenspektrum um verbreitete und allgemein häufige Arten.

Reptilien

Prinzipiell handelt es sich, im südwestlichen Teilbereich (Böschungen), um einen möglichen Lebensraum für die Zauneidechse. Der bevorzugte Lebensraum dieser Art wäre dabei gegenwärtig der Grenzbereich mit Brombeer-Gestrüpp.

Diese Strukturen im südwestlichen Randbereich sollen vom geplanten Vorhaben jedoch ausgespart bleiben.

Der eigentliche Bereich des Plangebietes ist dagegen als Lebensraum für eine Population der Zauneidechse gegenwärtig nicht geeignet.

IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

§ 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass die Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen nicht vor Ende der Brutsaison der betroffenen Vogelarten (Arten innerhalb des Plangebietes mit Brutverdacht/ Brutnachweis) einsetzt, muss eine Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nicht befürchtet werden.

Zu den potentiellen betroffenen und besonders geschützten Vogelarten (Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht) im Randbereich des Plangebietes gehören z.B.

- Amsel
- Buchfink
- Feldsperling, RL V
- Hausrotschwanz
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung der Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 3 (Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) sind im Falle von Gehölzverlusten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens die Anbringung von Nistkästen (2-8 Nisthilfen) erforderlich (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Hierdurch kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da die Ergebnisse der vorliegenden Erhebungen den Schluß zulassen, dass das Plangebiet, aktuell offenbar nicht von „streng geschützten“ Arten (Brutvögel) bewohnt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen zu erwartenden Störungen, im Zuge der Umsetzung des Vorhabens, zu keiner maßgeblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen lokalen Populationen führen und somit von einer „Erheblichkeit“ der Störungen (zu bestimmten Zeiten) nicht ausgegangen werden muss.

Dies zumal die Anbringung von Nistkästen im Bereich des Plangebiet empfohlen wird.

Reptilien (Zauneidechse)**§ 44 Abs. 1 Nr.1 „Es ist verboten,**

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da in den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse (Böschungen im Südwesten) nicht eingegriffen wird und das eigentliche Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für die Art darstellt, wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 „Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da in den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse (Böschungen im Südwesten) nicht eingegriffen wird und das eigentliche Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für die Art darstellt, wird der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 „Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen (Teil-) Population der Zauneidechse muß aufgrund der oben angegeben Sachverhalte prinzipiell nicht befürchtet werden.

Der potentiell betroffene Abschnitt liegt außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Die Böschungsflächen stellen zudem allenfalls nur einen kleinen Teil eines möglichen besiedelten Lebensraumes der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet dar.

Da der Dammbereich außerhalb des Eingriffsgebietes liegt, wird zudem eine „Vergrämung“ nicht erforderlich.

Sonstige „besonders geschützte“ Arten

Erhebliche negative Auswirkungen (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) für potentiell vorkommende und „besonders geschützte“ holzbewohnende Käferarten müssen infolge des Planvorhabens dann nicht befürchtet werden, wenn z.B das angefallene Totholz (v.a. alte Birne) in Randbereichen gelagert und zugleich Ersatzpflanzungen im Umfeld erfolgen.

V. FAZIT

Das Plangebiet liegt im östlichen Randbereich von Berg und wird überwiegend von Sonderkulturen (Intensivobst) geprägt. Infolge der intensiven Nutzung derselben und dem weitgehenden Fehlen geeigneter Habitatstrukturen sind diese aus naturschutzfachlicher Sicht von unterdurchschnittlicher Bedeutung. So fungieren die Sonderkulturen lediglich als Nahrungshabitat für allgemein verbreitete und häufige Arten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rabenkrähe).

Einer Beseitigung der Intensivobstanlage steht insgesamt aus artenschutzrechtlichen Gründen prinzipiell nichts entgegen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht (z.B. Singvögel und Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes sind allenfalls die randlichen Gehölzstrukturen (v.a. Einzelbäume im Nordwesten,) zu erwähnen, die als Brut- und Nahrungshabitat von gewisser Bedeutung sind.

Von Interesse sind darüber hinaus die Feldgehölze und Brombeer-Gestrüppe im westlichen Randbereich, in die jedoch nicht eingegriffen werden soll, so dass eine Auslösung von Verbotstatbeständen für potentiell vorkommende Reptilien- und Säugetiere nicht befürchtet werden muß.

Der Bereich des eigentlichen Plangebietes ist infolge der vorliegenden Habitatstrukturen (v.a. Intensivobst) als Lebensraum für eine Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL V BW, "streng geschützt" gem. Anh. IV FFH-RL gegenwärtig nicht geeignet.

Dagegen handelt es sich bei der südwestlich anschließenden Böschung mit Brombeer-Gestrüpp prinzipiell um einen möglichen (suboptimalen) Lebensraum für die Art.

Da in den potentiellen Lebensraum der Zauneidechse (Böschung im Südwesten) nicht eingegriffen wird und das eigentliche Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für die Art darstellt, werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1-3 nicht ausgelöst.

Für andere Arten (z.B. Singvögel, Fledermäuse) werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ebenfalls nicht ausgelöst, da es sich, auch unter einer „worst-case“ – Betrachtung, v.a. infolge der intensiven Nutzung, allenfalls um verbreitete und insgesamt häufigere Arten handelt.

Dieser Einschätzung liegt u.a. die Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Anbringung von mind. rd. 10 Nistkästen im Fall von Gehölzverlusten) zugrunde, in deren Folge ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt (vgl. § 44 Abs. 5).

VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Ulmer Verlag
- EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- HORNSTEIN, H. (2013): Vorbereitender Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 547 „Ittenhausen -Nord“.- Überlingen.
- LAUFER, FRITZ & SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden – Württembergs.-Ulmer Verlag Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden – Württemberg.- Bochum.
- LFU (2003): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf 1.0.- Karlsruhe.
- MATTHÄUS & DETZEL (2002): Natura 2000 – Gebiete und FFH-Verträglichkeitsprüfung.- in: Verein Umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e.V., Rundbrief Nr. 28.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- MINISTERIUMS LÄNDLICHER RAUM, WIRTSCHAFTSMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 26a bis 26c des Naturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16.07.2001.
- RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- STADT FRIEDRICHSHAFEN (2016): Bebauungsplan „Berg“ in FN Berg.- Friedrichshafen.

Anhang

Gehölzliste (wesentliche Gehölze) Bestand (Plangebiet)

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø * in m	HÖHE in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlenbrüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Ross- Kastanie	0,3	6,0	10,0	1	2	Rissige Rinde
2	Ross- Kastanie	0,4	6,0	10,0	1	2	-
3	Linde	0,3	6,0	10,0	2	2	Leicht knorriger Wuchs
4	Linde	0,3	6,0	10,0	2	2	Leicht knorriger Wuchs, kl. flache Stammhöhle, verwachsen, rissige Rinde
5	Feldgehölz					2	u.a. Hasel
6	Birne	1,0	6,0	12,0	1	4	Mehrere flache Asthöhlen, Mulm
7	Bergahorn	0,4	6,0	10,0	2	2	-
8	Walnuß	0,3	4,0	5,0		2	-

Bewertung in der Tabelle:

Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt 0 = stark geschädigt

Biotopwert: 4 = sehr hoch (Nest, Spechthöhle, viel Mulm), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, 0 = standortfremd